

Richtlinien

über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort

- Vor-Ort-Beratung -

vom 18. Juni 1998

(Bundesanzeiger Nr. 117 vom 30. Juni 1998, S. 9043),

geändert am 25. Juni 1999 (Bundesanzeiger Nr. 117 vom 29. Juni 1999, S. 10217),

geändert am 14. Juni 2000 (Bundesanzeiger Nr. 114 vom 20. Juni 2000, S. 11501),

geändert am 12.12.2002 (Bundesanzeiger Nr. 239, vom 21. Dezember 2002, S. 26498)

1. Zuwendungszweck

1.1. Die Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort - Vor-Ort-Beratung - ist eine wichtige Hilfe zur Vornahme von Energieeinsparinvestitionen im Gebäudebereich. Eine mit Investitionen erzielte Senkung von Wärmebedarf und -verbrauch in Gebäuden vermindert unmittelbar Umweltbelastungen, insbesondere CO₂-Emissionen. Zur Durchführung der Vor-Ort-Beratung können deshalb Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) gewährt werden.

1.2. Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde (Nr. 6.2) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist eine ingenieurmäßige Vor-Ort-Beratung, die sich umfassend auf den baulichen Wärmeschutz sowie die Wärmeerzeugung und -verteilung bezieht, unter Einschluss der Warmwasserbereitung und der Nutzung erneuerbarer Energien.

3. Zuwendungsempfänger

3.1. Antragsberechtigt sind Ingenieure, die sich durch ihre berufliche Tätigkeit die für eine Energieberatung notwendigen Fachkenntnisse erworben haben (im folgenden Berater genannt). Die Berater müssen die für die Vornahme einer Vor-Ort-Beratung erforderlichen Fähigkeiten besitzen sowie über die notwendige Zuverlässigkeit verfügen.

3.2. Nicht antragsberechtigt sind Berater, die für Energieversorgungsunternehmen oder für Unternehmen tätig sind, die Produkte herstellen, vertreiben oder Anlagen errichten, die bei Energiesparinvestitionen im Heizungs- und Gebäudebereich verwendet werden sowie Berater, die Provisionen von solchen Unternehmen fordern oder empfangen.

3.3 Beratern, über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird kein Zuschuss gewährt. Dasselbe gilt für Berater, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Gegenstand der Beratung können nur Gebäude sein, die sich im Bundesgebiet befinden. Voraussetzung ist, dass die Baugenehmigung vor dem 1. Januar 1984 bzw. in den neuen Bundesländern vor dem 1. Januar 1989 erteilt worden ist und die Gebäudehülle nicht aufgrund späterer Baugenehmigungen zu mehr als 50 % verändert wurde. Mehr als die Hälfte der Gebäudefläche muss zu Wohnzwecken ständig genutzt werden.

4.2. Als **Gebäudeeigentümer** können eine Beratung in Anspruch nehmen

4.2.1. natürliche Personen;

4.2.2. rechtlich selbständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Wohnungswirtschaft sowie Betriebe des Agrarbereichs;

4.2.3. juristische Personen und sonstige Einrichtungen, sofern diese gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

4.3. Wohnungseigentümer, bei denen die Voraussetzungen der Nummern 4.2.1 bis 4.2.3 vorliegen, können eine Beratung dann in Anspruch nehmen, wenn sich die Beratung auf das gesamte Gebäude bezieht. Dabei muss sichergestellt sein, dass die gemäß Anlage 1 zu diesen Richtlinien erforderlichen Daten zum Gebäude und zur Heizungsanlage erhoben werden können.

4.4. Die Beratung muss anbieterunabhängig erfolgen. Bei der Aus- und Bewertung der erforderlichen Daten soll der Berater möglichst ein computergestütztes Rechenprogramm verwenden.

- 4.5.** Der vom Berater zu fertigende schriftliche Beratungsbericht muss den Mindestanforderungen der Anlage 1 (Abschnitte I bis III) zu diesen Richtlinien entsprechen. Der Bericht ist dem Beratungsempfänger auszuhändigen und mit ihm zu besprechen (vgl. Verfahrensbestimmungen in Nummer 6 und in Anlage 1 unter Abschnitt IV zu diesen Richtlinien).
- 4.6.** Von der Förderung ausgeschlossen sind Beratungen für Gebäude,
- 4.6.1.** die rechtlich selbständigen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gehören, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Sitz und Geschäftsbetrieb haben, mehr als 250 Arbeitskräfte beschäftigen und im letzten Geschäftsjahr vor Antragstellung einen Umsatz von 20 Mio. EUR oder eine Bilanzsumme von 14 Mio. EUR überschritten haben; war das letzte Geschäftsjahr kein volles Geschäftsjahr, so ist zur Ermittlung des Jahresumsatzes der durchschnittliche Monatsumsatz zu errechnen und mit 12 zu multiplizieren; bei Betrieben des Agrarbereichs liegt die Umsatzgrenze bei 1 Mio. EUR;
- 4.6.2.** die Unternehmen gehören, die zu 25 % und mehr im Besitz eines oder mehrerer anderer Unternehmen stehen oder an anderen Unternehmen beteiligt sind, wenn die Unternehmen zusammen die in Nummer 4.6.1 genannten Größenkriterien überschreiten;
- 4.6.3.** die Unternehmen gehören, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind, oder die einer Gebietskörperschaft oder einem Eigenbetrieb einer solchen zu mehr als 50 % gehören;
- 4.6.4.** an denen der Berater Eigentums- oder Nutzungsrechte hat, oder die dessen Verwandten oder Verschwägerten bis zum 2. Grade gehören.
- 4.7.** Soweit Beratungen ganz oder teilweise aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden, ist eine Förderung nach diesen Richtlinien nicht möglich (Kumulierungsverbot).
- 4.8.** Eine Beratungsförderung nach diesen Richtlinien ist ferner ausgeschlossen bei
- 4.8.1.** Gebäuden, die in den letzten acht Jahren Gegenstand einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung waren;
- 4.8.2.** Gebäuden, die baugleich mit einem anderen geförderten Gebäude des selben Beratungsempfängers sind und einen vergleichbaren Standort aufweisen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1.** Die Förderung besteht in der Gewährung eines nichtrückzahlbaren Zuschusses zu den in Rechnung gestellten Ausgaben für die Beratung (Beratungshonorar); das Beratungshonorar schließt die notwendigen Ausgaben und gegebenenfalls die Reisekosten des Beraters ein. Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.
- 5.2.** Der Zuschuss wird als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.
- 5.3.** Die bei den jeweiligen Objekttypen und den jeweiligen Wohneinheiten (WE) zuwendungsfähigen Ausgaben sowie der jeweilige Bundesanteil ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Objekttypen (1)	Anzahl der Wohneinheiten (WE) (2)	zuwendungsfähige Ausgaben (Ohne Umsatzsteuer) (3)	Bundesanteil (4)
A	Ein-/Zweifamilienhaus	450 €	300 €
B	bis 6 WE	600 €	320 €
C	bis 15 WE	850 €	340 €
D	bis 30 WE	1.100 €	360 €
E	bis 60 WE	1.350 €	380 €
F	bis 120 WE	1.600 €	400 €

Vom Beratungsempfänger ist jeweils ein Eigenanteil in Höhe der Differenz zwischen den sich aus vorstehender Tabelle ergebenden zuwendungsfähigen Ausgaben und dem jeweiligen Bundesanteil zu tragen. Fallen höhere Ausgaben an, die über die in Spalte 3 der vorstehenden Tabelle genannten Beträge hinausgehen, so erhöht sich der Eigenanteil des Beratungsempfängers um diesen Betrag in voller Höhe; fallen geringere Ausgaben an, so werden Bundesanteil und Eigenanteil im gleichen Verhältnis gemindert. Anfallende Umsatzsteuer ist in vollem Umfang vom Beratungsempfänger zu tragen.

6. Verfahren

- 6.1. Zwischen Beratungsempfänger und Berater ist ein Beratungsvertrag zu schließen (Mustervertrag siehe Anlage 2 zu diesen Richtlinien).
- 6.2. Der Berater reicht den Antrag auf einen Zuschuss für eine Vor-Ort-Beratung gemäß Anlage 3 zu diesen Richtlinien vor der Erarbeitung und Erstellung des Beratungsberichts beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn ein. Das BAFA entscheidet über die Bewilligung des Zuschusses (Bewilligungsbehörde). Dem Antrag ist der Beratungsvertrag sowie eine Erklärung des Beratungsempfängers gemäß Anlage 4 zu diesen Richtlinien beizufügen. Anträge können längstens bis zum 31. Dezember 2004 gestellt werden.
- 6.3. Die Bewilligung erfolgt mit der Auflage, dass ein Beratungsbericht (Anlage 1) nebst Rechnung innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheids vorzulegen ist.

Entspricht der vorgelegte Beratungsbericht den Mindestanforderungen der Anlage 1, bestätigt das BAFA dies dem Berater und fordert ihn auf, innerhalb von 2 Monaten dem Beratungsempfänger den Beratungsbericht auszuhändigen und in einem Abschlussgespräch zu erläutern. Der Berater übermittelt anschließend dem BAFA eine Bestätigung des Beratungsempfängers, dass das Abschlussgespräch geführt worden ist, sowie einen Nachweis über den vom Beratungsempfänger gezahlten Eigenanteil. Der Zuschuss wird danach vom BAFA unmittelbar an den Berater ausgezahlt.

Entspricht der Beratungsbericht nicht den Mindestanforderungen der Anlage 1, erhält der Berater eine angemessene Frist zur Nachdokumentation.

- 6.4. Sind die Anforderungen der Nummer 6.3 nicht erfüllt, oder entsprechen Beratungskostenrechnung, Bestätigung über die Durchführung des Abschlussgesprächs und Nachweis der Zahlung des Eigenanteils nicht diesen Richtlinien, ist der Zuwendungsbescheid durch das BAFA aufzuheben.

6.5. Für Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung des gewährten Zuschusses gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie die §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind. Der Beratungsbericht mit Rechnung, die Bestätigung des Beratungsempfängers, dass das Abschlussgespräch geführt worden ist, sowie der Nachweis über den vom Beratungsempfänger gezahlten Eigenanteil gelten als Verwendungsnachweis. Der Verwendungsnachweis ist 4 Wochen nach dem Beratungsgespräch dem BAFA vorzulegen.

6.6 Der Bundesrechnungshof ist gem. §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

7. Subventionserhebliche Tatsachen

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind im Zuschussantrag (Anlage 3 zu diesen Richtlinien) sowie in den Erklärungen des Beratungsempfängers (Anlage 4 zu diesen Richtlinien) bezeichnet.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 1998 in Kraft. Sie gelten für Zuschussanträge, die ab diesem Zeitpunkt gestellt werden.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Im Auftrag

M ü l l e r - K u l m a n n